Pronova BKK

Bekanntmachung

Das Bundesamt für Soziale Sicherung hat mit Bescheid vom 23. Oktober 2026 den 39. Nachtrag zur Satzung der Pronova BKK genehmigt.

Die Änderungen der Satzung beziehen sich auf

§ 2:	**Verwaltungsrat**
§ 4:	**Widerspruchsausschuss**
§ 33	**Bekanntmachungen**
§ 34:	**Veröffentlichung des Jahresergebnisses**

Der Satzungsnachtrag tritt am Tag nach dieser Bekanntmachung, am 11. November 2026, in Kraft.

Die Satzung ist im Internet unter www.pronovabkk.de einzusehen. Auf Wunsch wird sie den Versicherten der Pronova BKK zugesandt.

Ludwigshafen, 10. November 2026

Der Vorstand
gez. Amendt

39. Nachtrag zur Satzung der Pronova BKK

Artikel I: Inhalt des Satzungsnachtrages

1. In § 2 werden folgende Änderungen vorgenommen:

 a. Absatz VII wird wie folgt neu gefasst:

 „VII Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Verwaltungsrat Ausschüsse bilden.

 Es gilt § 66 Absatz 2 i.V.m § 64a SGB IV. Die Regelungen zu hybriden und digitalen Sitzungen nach Absatz XI und Absatz XII gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass der oder die Vorsitzende des Ausschusses den Ausnahmefall nach § 66 Absatz 2 i.V.m § 64a Absatz 2 Satz 1 SGB IV feststellt und eine digitale Sitzung nach § 66 Abs. 2 i.V.m § 66 Absatz 2 i.V.m § 64 Absatz 2 Satz 1 SGB IV nicht stattfindet, wenn ein Mitglied des jeweiligen Ausschusses widerspricht."

 b. Nach Absatz X wird folgender Absatz XI neu eingefügt:

 „XI Sitzungen des Verwaltungsrats können auch mittels zeitgleicher Bild- und Tonübertragung stattfinden (hybride Sitzungen). Mitglieder, die mit ihrer Zustimmung per Bild- und Tonübertragung an der Sitzung teilnehmen, gelten als anwesend. Hybride Sitzungen sind nicht zulässig bei konstituierenden Sitzungen. Bei öffentlichen hybriden Sitzungen ist der Öffentlichkeit die Teilnahme an der Sitzung durch Aufsuchen des Sitzungsortes zu ermöglichen. In außergewöhnlichen Notsituationen (z.B. Pandemie mit Kontaktbeschränkungen, Mobilitätseinschränkungen) oder in besonders eiligen Fällen können Sitzungen des Verwaltungsrats digital (digitale Sitzung) stattfinden. Der oder die Vorsitzende des Verwaltungsrats stellt den Ausnahmefall nach Satz 6 fest. Es ist sicherzustellen, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für die ordnungsgemäße Durchführung einer hybriden oder digitalen Sitzung eingehalten werden. Bei technischen Störungen, die nachweislich im Verantwortungs- und Einflussbereich der Pronova BKK liegen, darf die Sitzung nicht fortgesetzt werden. Sonstige technische Störungen sind unbeachtlich. Eine digitale Sitzung findet nicht statt, wenn im Fall der außergewöhnlichen Notsituation ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats und in besonders eiligen Fällen ein Fünftel der Mitglieder des Verwaltungsrats der Feststellung widerspricht. In der Einladung zur Sitzung ist festzulegen, in welcher Frist und Form der Widerspruch zu erfolgen hat. Bei öffentlichen digitalen Sitzungen ist der Öffentlichkeit die Teilnahme durch eine ihr in Echtzeit zugängliche Bild- und Tonübertragung zu ermöglichen."

c. Nach dem neuen Absatz XI wird folgender Absatz XII neu eingefügt:

„*XII In hybriden und digitalen Sitzungen sind Abstimmungen und Wahlen möglich. Der oder die Vorsitzende des Verwaltungsrates entscheidet, wie die Stimmabgabe (z.B. über Handzeichen, Chat oder ein digitales Abstimmungssystem) erfolgt. Es ist sicherzustellen, dass bei digitaler Beschlussfassung die technischen Anforderungen und datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden. Technische Störungen bei der Stimmabgabe, die nicht im Verantwortungs- und Einflussbereich der Pronova BKK liegen, sind unbeachtlich. Sie haben insbesondere keine Auswirkung auf die Wirksamkeit eines ohne das betroffene Mitglied gefassten Beschlusses.*“

d. Der bisherige Absatz XI wird Absatz XIII.

2. In § 4 werden folgende Änderungen vorgenommen:

a. Absatz I wird wie folgt neu gefasst:

„*I Die Entscheidung über die Widersprüche und der Erlass von Widerspruchsbescheiden wird vom Vorstand beauftragten Mitarbeitenden (Widerspruchsbeauftragte) und dem Widerspruchsausschuss übertragen. Der Widerspruchsausschuss hat seinen Sitz in Ludwigshafen. Die Widerspruchsbeauftragten entscheiden über:*

- *Widersprüche, deren Streitwert unter 150 € liegt, wenn dies eindeutig bezifferbar ist,*
- *Widersprüche betreffend die Kostenerstattung nach § 13 SGB V, deren Streitwert unter 1.000 € liegt, wenn dies eindeutig bezifferbar ist,*
- *Widersprüche betreffend die Versicherungs- und Beitragsansprüche,*

und erlassen die entsprechenden Widerspruchsbescheide.

In den verbleibenden Fällen und allen Fällen, die Versicherte der Pronova BKK betreffen, die in der Mitarbeitergeschäftsstelle der Pronova BKK („Pronova_BKK_intern“) betreut werden, wird die Entscheidung und der Erlass des Widerspruchsbescheides den Widerspruchsausschüssen übertragen.“

b. In Absatz III werden hinter dem Wort “*kann*” die Worte “*ohne Sitzung*” eingefügt.

c. Hinter Absatz IV wird folgender Absatz V neu eingefügt:

"V Sitzungen des Widerspruchsausschusses können auch mittels zeitgleicher Bild- und Tonübertragung stattfinden (hybride Sitzungen). Mitglieder, die mit ihrer Zustimmung per Bild- und Tonübertragung an der Sitzung teilnehmen, gelten als anwesend. Hybride Sitzungen sind nicht zulässig bei konstituierenden Sitzungen des Widerspruchsausschusses. In außergewöhnlichen Notsituationen (z.B. Pandemie mit Kontaktbeschränkungen, Mobilitätseinschränkungen) oder in besonders eiligen Fällen können Sitzungen des Widerspruchsausschusses digital stattfinden (digitale Sitzung). Der oder die Vorsitzende des Widerspruchs-ausschusses stellt den Ausnahmefall nach Satz 4 fest. Es ist sicherzustellen, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für die ordnungsgemäße Durchführung einer hybriden oder digitalen Sitzung eingehalten werden. Bei technischen Störungen, die nachweislich im Verantwortungs- und Einflussbereich der Pronova BKK liegen, darf die Sitzung nicht fortgesetzt werden. Sonstige technische Störungen sind unbeachtlich. Eine digitale Sitzung findet nicht statt, wenn ein Mitglied des Widerspruchsausschusses der Feststellung widerspricht. In der Einladung zur Sitzung ist festzulegen, in welcher Form und Frist der Widerspruch zu erfolgen hat."

d. Hinter dem neuen Absatz V wird folgender Absatz VI neu eingefügt

"VI In hybriden und digitalen Sitzungen sind Abstimmungen und Wahlen möglich. Der oder die Vorsitzende des Widerspruchsausschusses entscheidet, wie die Stimmabgabe (z.B. über Handzeichen, Chat oder ein digitales Abstimmungssystem) erfolgt. Es ist sicherzustellen, dass bei digitaler Beschlussfassung die technischen Anforderungen und datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden. Technische Störungen bei der Stimmabgabe, die nicht im Verantwortungs- und Einflussbereich der Pronova BKK liegen, sind unbeachtlich. Sie haben insbesondere keine Auswirkung auf die Wirksamkeit eines ohne das betroffene Mitglied gefassten Beschlusses."

e. Der bisherige Absatz V wird Absatz VII.

3. § 33 wird wie folgt neu gefasst:

"§ 33 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Pronova BKK erfolgen auf den Internetseiten der Pronova BKK unter www.pronovabkk.de. Die Bekanntmachung gilt mit Ablauf des ersten Tages der Veröffentlichung im Internet als vollzogen. Im Internet wird der Satzungstext mit Genehmigungsformel dauerhaft eingestellt. Der Zeitpunkt des Einstellens wird dokumentiert."

4. In § 34 Absatz II werden die Worte *„werden zudem nachrichtlich in der Mitgliederzeitschrift der Pronova BKK veröffentlicht,"* gestrichen.

.ikel II: Inkrafttreten

Die Änderung der Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Leverkusen, 08.10.2026

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates

Pronova BKK 37 Ludwigshafen

Der Vorstand



Genehmigung

Der vorstehende, vom Verwaltungsrat am 8. Oktober 2026 beschlossene 39. Nachtrag zur Satzung der Pronova BKK wird gemäß § 195 Absatz 1 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) in Verbindung mit § 90 Absatz 1 Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV) genehmigt.

Bonn, den 23. Oktober 2026

112 - 10204#00055#0045

Bundesamt für Soziale Sicherung

Im Auftrag



(Czakalla)